

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Einbeziehung bestimmter erwerbsunfähiger oder in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderter Stöpl. in den Kreis der Förderberechtigten (EigRentG, JStG 2009)
- ▶ Elektronische Übermittlung von Daten bei der „Riester-Förderung“ (SteuerbürokratieabbauG)
- ▶ Fundstellen: EigRentG, BGBl. I 2008, 1509
 JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794
 SteuerbürokratieabbauG, BGBl. I 2008, 2850

§ 10a

Zusätzliche Altersversorgung

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch das Eigenheimrentengesetz (EigRentG) v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818); das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) und das Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

(1) ¹In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu 525 Euro,
 in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu 1 050 Euro,
 in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu 1 575 Euro,
 ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu 2 100 Euro
 als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Bezahlung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwart-

§ 10a

- schaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf. ²Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann. ³Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. **⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.** ⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.

(1a) ¹Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. **²Für Empfänger einer Versorgung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.**

(2) ¹Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. ²In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. ³Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.

(2a) ¹Der Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Veranlagungszeiträume setzt voraus, dass der Steuerpflichtige zuvor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich eingewilligt hat, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) an die zentrale Stelle übermittelt. ²In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 ist die Einwilligung nach Satz 1 von beiden Ehegatten abzugeben. ³Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft die Einwilligungserklärung schriftlich gegenüber dem Anbieter. ⁴Hat der Zulagenberechtigte den Anbieter nach § 89 Abs. 1a bevollmächtigt, gilt die Einwilligung nach Satz 1 als erteilt. ⁵Eine Einwilligung nach Satz 1 gilt auch für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt, für das dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 für den mittelbar Zulageberechtigten (§ 79 Satz 2) vorliegt.

(3) ¹Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Abs. 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. ²Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. ³Gehören beide Ehegatten zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Abs. 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen.

(4) ¹Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10d Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ²Sind Altersvorsorgebeiträge zugunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ³Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Falle der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. ⁴Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79

§ 10a

Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrages geleistet hat, ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Gunsten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.⁵Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der **Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung)** sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Der Steuerpflichtige hat die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge **bis zum Veranlagungszeitraum 2009** durch eine vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. ²Diese Bescheinigung ist auch auszustellen, wenn im Falle der mittelbaren Zulageberechtigung (§ 79 Satz 2) keine Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. ³Ist die Bescheinigung **nach Satz 1** unzutreffend und wird sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden. **Für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Beitragsjahre hat der Anbieter, soweit die Einwilligung des Steuerpflichtigen nach Absatz 2a vorliegt, die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu übermitteln.** ⁵Die Übermittlung erfolgt unter Angabe der Vertragsdaten, des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a, der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. ⁶§ 22a Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Die Übermittlung erfolgt auch dann, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung (§ 79 Satz 2) keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. ⁸Der Anbieter hat die Daten nach Ablauf des Beitragsjahres bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. ⁹Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres, jedoch innerhalb der in Absatz 2a Satz 1 genannten Frist abgegeben, hat er die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln. ¹⁰Stellt der Anbieter fest, dass

1. die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind oder
2. der zentralen Stelle ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen,

hat er dies unverzüglich durch Übermittlung eines entsprechenden Datensatzes durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle zu korrigieren. ¹¹Sind die Daten nach Satz 4 unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann der Steuerbescheid entsprechend geändert werden. ¹²Werden die Daten innerhalb der Frist nach den Sätzen 8 und 9 und nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch das Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124)

...
(24c) ¹§ 10a Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 81a Satz 1 Nr. 5 und § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. ²Für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden, gilt für die Anwendung des § 92a Abs. 1 Satz 1, dass für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 der Altersvorsorge Eigenheimbetrag mindestens 10 000 Euro betragen muss.

(24d) ¹§ 10a Abs. 5 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2008 anzuwenden, soweit

1. sich dies zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt oder
2. die Steuerfestsetzung bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) noch nicht unanfechtbar war oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stand.

²Für Verträge, auf die bereits vor dem 1. Januar 2010 Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 eingezahlt wurden, kann der Anbieter (§ 80), wenn die nach § 10a Abs. 2a erforderliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt, die für die Übermittlung des Datensatzes nach § 10a Abs. 5 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) erforderliche Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Steuerpflichtigen abweichend von § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. ³Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Anbieter die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. ⁴Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2 Anwendung.

...

Autor: Dipl.-Betriebswirt (FH) Jürgen **Hegemann**, Steuerberater, Titisee-Neustadt
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Schrifttum: Hegemann/Moll, Überblick über das Eigenheimrentengesetz, Stbg. 2008, 373; Risthaus in „Förderung der selbstgenutzten Wohnimmobilie durch das Eigenheimrentengesetz“, DB 2008, Beilage Nr. 6; Myssen/Fischer, NWB F. 3, 15117; Niemann/Risthaus in „Kommentierte Verwaltungsregelungen zur privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge“, DB 2008, Beilage Nr. 4;

Verwaltungsanweisung: BMF v. 20.1.2009, BStBl. I 2009, 273.

Kompaktübersicht

Grundinformation: Die zusätzliche Altersvorsorge (§ 10a) wurde durch drei J 08-1
 Manteländerungsgesetze (weiter) angepasst. Neben der erweiterten (fort-

dauernden) Förderung (= Bezug bei voller Erwerbsminderungsrente usw.) durch das *Eigenheimrentengesetz v. 29.7.2008* (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818) korrigiert das *JStG 2009 v. 19.12.2008* (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) die rechtzeitig erkannte Ungleichbehandlung von rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten und (alters-)versicherungspflichtigen Landwirten. Im *Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008* (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124) steht die Umstellung von der Papierform auf die elektronische Datenübermittlung im Vordergrund.

Der tabellarische Überblick stellt die Änderungen im Einzelnen dar:

Manteländerungsgesetz	Rechtsnorm
Eigenheimrentengesetz	§ 10a Abs. 1 Satz 4 EStG § 10a Abs. 1a Satz 2 EStG
Jahressteuergesetz 2009	§ 10a Abs. 1 Satz 4 EStG
Steuerbürokratieabbaugesetz	§ 10a Abs. 1 Satz 5 EStG § 10a Abs. 2a EStG § 10a Abs. 4 Satz 5 EStG § 10a Abs. 5 Satz 1 EStG § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG § 10a Abs. 5 Sätze 4 bis 12 EStG

- ▶ **Eigenheimrentengesetz:** Bisher waren Leistungsempfänger wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit nicht förderberechtigt. Diese Rentner sollen aber förderungsberechtigt sein, wenn sie vor dem Renteneintritt rentenversicherungspflichtig, also förderberechtigt waren. Der Status der Zugehörigkeit zum förderungsberechtigten Personenkreis soll beibehalten werden, obwohl eine Rentenauszahlung an den Stpfl. erfolgt (= „fortdauernd Förderberechtigte“). Auch dieser (neue) Personenkreis muss fristgerecht die Zulagennummer beantragen, um entweder den SA-Abzug oder den Zulagenanspruch zu erhalten. Die Minderung des Rentenniveaus bei Rentenbezug vor der Altersrente wird damit durch die private staatlich geförderte Altersvorsorge unter Einsatz eigenen Engagements kompensiert.
- ▶ **JStG 2009:** Die Anpassung der Rechtsnorm dient der erforderlichen Gleichstellung von Rentnern, die der Absicherung der land- und forstwirtschaftlichen Alterskassen und denen der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Durch das Eigenheimrentengesetz wurde der Status „Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis“ auf Rentenempfänger wegen Erwerbsminderung usw. (s.o. „Eigenheimrentengesetz“) ausgedehnt. Diese Förderberechtigung wird auch auf versicherungspflichtige Landwirte, die ebenfalls eine Erwerbsminderungsrente usw. erhalten, erstreckt.

- ▶ **Steuerbürokratieabbaugesetz:** Neben zahlreichen eher technischen Neuregelungen finden sich auch einzelne materiell-rechtl. Eingriffe.
- ▷ Abs. 1 Satz 5: Die einmalige Zulagenerhöhung um 200 € (durch das Eigenheimrentengesetz) für Förderberechtigte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wird bei der Berechnung der Günstigerprüfung bei der sog. „Riester-Rente“ zwischen SA-Abzug und Zulagenanspruch zum Vorteil des Steuerpflichtigen nicht mitgerechnet.
- ▷ **Abs. 2a:** Mit VZ 2010 ist die Einwilligung zur Datenübermittlung materiell-rechtl. Tatbestandsvoraussetzung für den SA-Abzug. Dabei ist die Einwilligung spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf das Beitragsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Anbieter schriftlich einzureichen. Die Bevollmächtigung des Anbieters im Rahmen des Dauerzulageverfahrens (§ 89 Abs. 1a) gilt als Erteilung der Einwilligung (§ 10a Abs. 2a Satz 4). Die Papierbescheinigung entfällt im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes. Es erfolgt eine Datenübermittlung.

Sind beide Ehegatten unmittelbar förderberechtigt, müssen beide eine Einwilligung abgeben (§ 10a Abs. 2a Satz 2). Ein (nur) mittelbar förderberechtigter Ehepartner (§ 79 Satz 2) muss keine eigene Einwilligung abgeben; seine Einwilligung gilt bei einem Zulagenantrag als angenommen (§ 10a Abs. 2a Satz 5). Der mittelbar förderberechtigte Ehegatte muss trotzdem einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen (FG Berlin-Brandenb. v. 13.6.2007, EFG 2007, 1690, nrkr., Rev. Az. BFH X R 33/07).

Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, der Stpfl. widerruft die Einwilligungserklärung schriftlich gegenüber dem Anbieter (§ 10a Abs. 2a Satz 3).
- ▷ **Abs. 4 Satz 5:** Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b AO) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI). Durch den Austausch der Steuernummer durch das Merkmal „Identifikationsnummer“ als Zuordnungskriterium strechtl. Daten zu einem Stpfl. (lebenslang) muss auch der elektronische Datenaustausch bezüglich der zusätzlichen Altersversorgung oder Altersvorsorgezulage angepasst werden. Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.
- ▷ **Abs. 5 Satz 1:** Der Stpfl. hat die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge bis zum VZ 2009 durch eine vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. Damit wird die Anlage AV mit den EStErklärungsformularen 2010 und die Anbieterbescheinigung ab 2010 abgeschafft. Die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge werden ab dem VZ 2010 (ohne Papierform) elektronisch übermittelt.
- ▷ **Abs. 5 Satz 3:** Die Papierformbescheinigung kann vom Anbieter korrigiert werden. Aufgrund dieser Änderung kann der StBescheid auch ge-

ändert werden (= spezielle Korrektornorm). Der Änderungsrahmen („so weit“) wurde durch die Aufhebung oder Änderung der Bescheinigung bestimmt. In Satz 3 wird durch den Verweis auf Satz 1 klargestellt, welche Bescheinigung „angesprochen“ wird, nämlich die bis zum VZ 2009 noch in Papierform ausgestellte Anbieterbescheinigung über die Altersvorsorgebeiträge.

- ▷ Abs. 5 Sätze 4–12: Für Beitragsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, müssen die Anbieter der „Riester-Rente“, soweit die Einwilligung (bzw. Vorlage eines Zulageantrags) des Spfl. (Abs. 2a) vorliegt, die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge elektronisch übermitteln. Dabei muss der Datensatz den amtlich vorgeschriebenen Vorgaben entsprechen. Die Übermittlung muss bis zum 28.2. des dem Beitragsjahr folgenden KJ erfolgen. Die erste Datenfernübertragung der Altersvorsorge-daten muss damit von den Anbietern bis zum 28.2.2011 vorgenommen werden.

J 08-2 **Rechtentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2001* s. § 10a Anm. 1.

- ▶ **Ges. zur Einbeziehung beurlaubter Beamter in die kapitalgedeckte Altersversorgung v. 15.1.2003** (BGBl. I 2003, 58): In Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 wurde eine neue Nr. 4 angefügt. Außerdem wurde Abs. 1a zur Berücksichtigung dieser Änderung neu gefasst.
- ▶ **Drittes Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003** (BGBl. I 2003, 2848; BStBl. I 2004, 114): In Abs. 1 Satz 3 wurden die Worte „einem inländischen Arbeitsamt“ ersetzt durch die Worte „einer inländischen Agentur für Arbeit“.
- ▶ **Viertes Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003** (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116): In Abs. 1 Satz 3 wurde die Verweisung auf das SGB III ersetzt durch Verweisung auf das SGB II.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wurden die Wörter „wegen Erziehung eines Kindes“ gestrichen und in Abs. 3 wurde der neue Satz 3 zur Günstigerprüfung bei der Ehegattenveranlagung angefügt.
- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 1 wurde neben dem Bundesbesoldungsgesetz auch auf die Landesbesoldungsgesetze verwiesen. In Abs. 5 Satz 3 wurde ausdrücklich eine Berichtigungsmöglichkeit für den Fall eingefügt, dass die Bescheinigung iS dieser Vorschrift unzutreffend ist und daher vom Anbieter nach Bekanntgabe des StBescheids aufgehoben oder korrigiert wird.
- ▶ **EigRentG v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Dem Abs. 1 wird der Satz 4 und dem Abs. 1a der Satz 2 angefügt.

- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „nach Satz 1“ durch die Angabe „nach Satz 1 oder 3“ und die Angabe „in Satz 1“ jeweils durch die Angabe „in Satz 1 oder 3“ ersetzt.
- ▶ **Steuerbürokratieabbaugesetz v. 20.12.2008** (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124): In Abs. 1 wird der Satz 5 angefügt. Es wird ein neuer Abs. 2a eingefügt, der die Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung zur Voraussetzung für den SA-Abzug macht. In Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „Vertrags- und Steuernummer“ durch die Angabe „Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung)“ ersetzt. In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersvorsorgebeiträge“ die Angabe „bis zum Veranlagungszeitraum 2009“ eingefügt. In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Bescheinigung“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt. Nach Abs. 5 Satz 3 werden neue Sätze 4–12 über die Datenübermittlungspflicht durch den Anbieter von „Riester-Renten“ angefügt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die erstmalige Anwendung bestimmt sich entsprechend den drei unterschiedlichen Manteländerungsgesetzen. J 08-3

- ▶ **Eigenheimrentengesetz:** Die Förderberechtigterweiterung in *Abs. 1 Satz 4* ist erstmals für den VZ 2008 anzuwenden (§ 52 Abs. 24b Satz 1, durch das JStG 2009 in Abs. 24c verschoben). Die Beantragungspflicht der „fortdauernden Förderberechtigten“ bezüglich der Erteilung einer Zulagennummer in Abs. 1a Satz 2 ist ab dem VZ 2008 anzuwenden. Die Anpassung ist am 1.8.2008 einen Tag nach der Verkündung (31.7.2008) in Kraft getreten (Art. 9 des EigRentG) und wirkt durch die allgemeine Anwendungsvorschrift ab dem VZ 2008 (§ 52 Abs. 1 Satz 1 idF v. 14.8.2007 [BGBl. I 2007, 1912]).
- ▶ **JStG 2009:** Die Gleichstellung in *Abs. 1 Satz 4* muss bereits zum 30.7.2008 in Kraft treten, damit sie im zeitlichen Einklang mit den Änderungen des Eigenheimrentengesetzes greift. Insoweit erfolgt die Anwendung bereits für den VZ 2008 (§ 52 Abs. 24c Satz 1).
- ▶ **Steuerbürokratieabbaugesetz:** Die erstmalige Anwendung der Neuregelungen bestimmt sich teilweise nach besonderen Anwendungsvorschriften, teilweise nach der allgemeinen Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 1.
- ▷ **Abs. 1 Satz 5:** Das außer Betracht Lassen der Erhöhung der Grundzulage bei der Ermittlung der dem Stpfl. zustehenden Zulage tritt mit Wirkung ab dem 30.7.2008 in Kraft (Art. 17 Satz 3 iVm. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a des Steuerbürokratieabbaugesetzes). Nach § 52 Abs. 1 idF des UntStReformG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 806), der am 1.8.2008 unverändert fortbestand, ist die Änderung somit ab dem VZ 2008 anzuwenden. Insoweit laufen die Anwendung des Eigenheimrentengesetzes und der Berechnungsvorteil des Stpfl. gleich.

- ▷ **Abs. 2a:** Für bestehende Verträge kann der Anbieter bei vorliegender Einwilligung die erforderliche Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) erheben (§ 52 Abs. 24d Sätze 2ff.). Ein bestehender Vertrag ist gegeben, wenn vor dem 1.1.2010 auf den Vertrag einbezahlt wurde (§ 52 Abs. 24d Satz 2). Bei Übereinstimmung der Daten teilt das BZSt. dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer mit (§ 52 Abs. 24d Satz 3). Stimmen die Daten nicht überein, muss der Anbieter den Förderberechtigten zur Mitteilung auffordern (§ 52 Abs. 24d Satz 4 iVm. § 22a Abs. 2 Satz 1 und 2). Soweit dieses auch erfolglos bleibt, wird auf erneute Anfrage mangels Mitteilung die Identifikationsnummer mitgeteilt.
- ▷ **Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Sätze 1, 3 und 4–12:** Die Neuregelungen treten mit Wirkung zum 1.1.2009 in Kraft (Art. 17 Satz 1 Steuerbürokratieabbau-gesetz). Mangels spezieller Anwendungsregelungen sind die Vorschriften daher gem. § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 v. 19.12.2008 (s. Anm. J 08-2) erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

J 08-4 **Grund der Änderungen:** Dieser bestimmt sich nach Maßgabe der drei verschiedenen Manteländerungsgesetze.

- ▶ **Eigenheimrentengesetz:** Die Änderungen bezwecken die Ausdehnung der Förderberechtigung auf weitere Personengruppen.
- ▷ **Abs. 1 Satz 4:** Der Kreis der Förderberechtigten wurde um alle Personen erweitert, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Damit bleibt die Förderungsfähigkeit bestehen, soweit die Person vor dem Ereignis, das die Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- oder Dienstunfähigkeitsrente ausgelöst hat, zum begünstigten Personenkreis (Abs. 1) gehörte. Damit wurde die ausdrücklich von der FinVerw. ausgeschlossene Förderungsfähigkeit bei (nur) Erwerbsminderungsrente (vgl. BMF v. 5.2.2008, BStBl. I 2008, 420 Rn. 4) entgegen der bisherigen Auffassung gesetzlich aufgenommen. Dieses kann als ein weiterer Schritt zur Schließung der Versorgungslücke verstanden werden.
- ▷ **Abs. 1a Satz 2:** Die Beantragungspflicht für eine Zulagennummer wird auf den neuen erweiterten geförderten Personenkreis (= „fortdauernd Förderberechtigte“) ausgedehnt.
- ▶ **JStG 2009:** Die Ergänzung von Abs. 1 Satz 4 dient der Gleichstellung von Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung und Rentnern, die Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte beziehen (BRDrucks. 545/1/08, 13ff.; Zustimmung der BReg. in BTDrucks. 16/10494, 38). Beide Personengruppen können eine volle Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nach einer altersvorsorgepflichtigen Beschäftigung erhalten. Insoweit sollen auch die landwirtschaftlichen Rentenempfänger die Absenkung der Altersrente bei

(voller) Erwerbsminderungsrente durch die zusätzliche Altersvorsorge oder Zulagenberechtigung erhalten.

- ▶ **Steuerbürokratieabbaugesetz:** Die Änderungen sollen überwiegend der Verwaltungsvereinfachung dienen
- ▷ **Abs. 1 Satz 5:** Die einmalige Erhöhung der Grundzulage für Stpfl., die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 84 Satz 2), soll sich bei der Günstigerprüfung nicht zum Nachteil auswirken. Zum Vorteil des Stpfl. wird bei der „Riester-Günstigerprüfung“ die Erhöhung außer Acht gelassen.
- ▷ **Abs. 2a:** Auch für den SA-Abzug wird die Einwilligung materiell rechtl. Tatbestand. Damit können die Anbieter unter Angabe der personifizierten Identifikationsnummer die Altersvorsorgebeiträge elektronisch an die zentrale Stelle übermitteln. Die Günstigerprüfung erfolgt damit elektronisch. Der in Papierform auftretende Verwaltungsaufwand wird verringert.
- ▷ **Abs. 4 Satz 5:** Da ab dem VZ 2010 die elektronische Übermittlung zur Pflicht wird, müssen die inhaltlichen Angaben an das elektronische System angepasst werden. Insbes. Vertrags- und Identifikationsnummer sind erforderlich.
- ▷ **Abs. 5 Satz 1:** Die in Papierform ausgestellte Bescheinigung wird mit Einführung der elektronischen Übermittlungspflicht abgeschafft.
- ▷ **Abs. 5 Satz 3:** Die spezielle Änderungsnorm bei unzutreffenden, in Papierform ausgestellten Bescheinigungen wird auf genau diese „Riester-Bescheinigung“ konkretisiert. Die analoge Anwendung für andere Bescheinigungen der Altersvorsorge ist nicht (mehr) möglich.
- ▷ **Abs. 5 Sätze 4–12:** Die Datenübermittlungspflicht wird ab dem VZ 2010 eingeführt. Neben der Normierung der Pflicht muss auch der Inhalt der Datenübertragung gesetzlich definiert werden. Auch in diesem Fall kann die Datenübermittlung fehlerhaft sein. Eine spezielle Änderungsvorschrift lässt die Korrektur der StBescheide aufgrund unzutreffender oder fehlerhafter übermittelter Datensätze zu.

Bedeutung der Änderungen: Während die Änderungen durch das Eigenheimrentengesetz und das JStG 2009 zur Einbeziehung bestimmter erwerbsunfähiger oder in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderter Stpfl. in den Kreis der Förderberechtigten führen, bereiten die Änderungen durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vorrangig die elektronische Übermittlung von Daten bei der „Riester-Förderung“ vor. J 08-5

- ▶ **Eigenheimrentengesetz:** Empfänger von vollen Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeitsrenten oder Renten wegen Dienstunfähigkeit müssen die Absenkung der späteren Altersrenten in Kauf nehmen (vorgenommene Leistungseinschnitte durch die Renten- und Versorgungsreform 2001). Um diese Herabsetzung zu kompensieren, sollen die

Rentenleistungsempfänger bis zur Altersrente weiter als Förderberechtigte behandelt werden. Die staatlich geförderte Zusatzrente (= „Riester-Rente“) bietet nunmehr ab dem VZ 2008 diese Möglichkeit. Damit wird eine unmittelbare Zulagenberechtigung ausgelöst (§ 10a Abs. 1 Satz 4 iVm. Satz 1 iVm. § 79 Satz 1).

- ▶ **JStG 2009:** Die Gleichbehandlung hebt eine Ungleichbehandlung auf, die die (alters-)versicherten Landwirte verfassungsrechtl. zweifelhaft benachteiligt hätte. Das Auffüllen des abgesunkenen Rentenniveaus bei Erwerbsunfähigkeit/-minderung ist nunmehr staatlich gefördert möglich.
- ▶ **Steuerbürokratieabbaugesetz:** Die „Riester-Daten“ werden elektronisch übermittelt. Die Umstellung von der bisherigen Papierform auf die elektronische Datenübermittlung ist ein weiterer Schritt zum Bürokratieabbau. Durch die lange Übergangsphase (erst für Beitragsjahre ab VZ 2010) können sich sämtliche Anbieter und Datenschützer rechtzeitig mit der Umstellung beschäftigen.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 Satz 4 (Ausdehnung des Förderberechtigtenkreises)

J 08-6 **Pflichtversicherung:** Damit die Erweiterung der zusätzlichen Altersvorsorge beansprucht werden kann, muss die Person *unmittelbar* vor dem Bezug der Rente wegen Erwerbsminderung in den (förderungsberechtigten) Alterssicherungssystemen pflichtversichert gewesen sein. Der Bezug der Versorgung wegen Dienstunfähigkeit steht dem gleich. Der Status der unbeschränkten StPflcht muss dabei erfüllt sein.

Die Dauer der Pflichtversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. UE reicht eine kurzfristige Versicherungspflicht aus (*keine Mindestfrist*; vgl. Schmidt/Weber-Grellet XXVIII. § 10a Rn. 8). Bisher bestand keine Mindestrentenversicherungspflicht, so dass diese mangels gesetzlicher Normierung auch nicht bei Erwerbsminderungsrentenempfängern verlangt werden kann.

UE ist allerdings mindestens eine Beitragszahlung notwendig, um den tatsächlichen Status der unmittelbaren Förderberechtigung zweifelsfrei zu dokumentieren. Bei den gleichgestellten Personen (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2) muss ein Versorgungsanspruch entstanden sein. Besteht für den Erwerbsminderungsrentenbezieher vor diesem Status der Anspruch auf Riester-Förderung, ist der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zweifelsfrei erfüllt.

Die Rspr. wird unter Umständen zu bestimmen haben, in welchen Fällen die ursprüngliche Förderberechtigung in missbräuchlicher Weise zu kurz

ausgefallen war. Soweit Stpfl. bereits Zulagen gutgeschrieben bekommen haben oder der SA-Abzug gewährt worden ist, ist unstreitig eine „fortdauernde Förderung“ anzuerkennen.

Allerdings muss der Empfänger einer voller Erwerbsminderung usw. unterliegen, dh. er darf keine förderungsberechtigte Erwerbsquelle mehr „nutzen“. Eine geringe Weiterbeschäftigung mit Rentenversicherungspflicht schließt diesen Förderungstatbestand aus. Eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung ist uE unschädlich.

Eine private Erwerbsminderungsrente aus einer privaten Versicherung ist insoweit nicht ausreichend. Sie begründet keine Förderberechtigung.

Erhält der Stpfl. eine *teilweise* Erwerbsminderungsrente usw., besteht die Möglichkeit der Begründung einer Förderberechtigung über die (weiterhin oder neue) teilweise Erwerbstätigkeit, solange eine Rentenversicherungspflicht ausgelöst wird (= Beschäftigte gegen Arbeitsentgelt einschließlich Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld, Berufsauszubildende und geringfügig Beschäftigte, bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen; pflichtversicherte Landwirte).

Altersgrenze: Die Förderungsberechtigung gilt nicht, wenn der Stpfl. das 67. Lebensjahr vollendet hat. Diese Begrenzung stellt klar, dass die „fortdauernde Förderungsberechtigung“ analog der Rentenversicherungspflicht von Beschäftigten mit Eintritt der Altersrente endet. Die generelle Umwandlung beendet die Förderungsberechtigung. Anders dagegen das Altersvorsorgesystem der Beamten. Bei Beziehen einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt die Umwandlung in Versorgungsbezüge wegen Alters nicht automatisch, so dass zur Vermeidung einer Besserstellung die Beschränkung der „fortdauernden Förderungsberechtigung“ bis zum 67. Lebensjahr aufgenommen werden musste.

Die Verdoppelung des Sonderausgabenabzugs bei zusammen veranlagten, aber nicht beiderseits rentenversicherungspflichtigen bzw. gleichgestellten Ehegatten ist weiterhin nicht möglich (vgl. FG Nürnberg v. 26.9.2007 – III 208/2005 – rkr., Lexinform: 5005504). Der SA-Abzug steht jedem Ehegatten gesondert zu (Abs. 3 Satz 1).

Gleichgestellte Förderungsberechtigte: Fraglich bleibt die Förderungsberechtigung, wenn bei den sog. gleichgestellten Förderungsberechtigten (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2) vor Bezug der Versorgung wegen Dienstunfähigkeit keine Einwilligung erteilt wurde. Grundsätzlich bestand dann vor der Versorgung keine Förderungsberechtigung. Diese würde dann wie ein „Domino-Effekt“ auf die Versorgungszeit weiter wirken.

Durch das neue angepasste BMF-Schreiben „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge“ (BMF v. 20.1.2009, BStBl. I 2009, 273) hat die FinVerw. diesen Missstand bereits wieder durch eine Billigkeitsregelung beseitigt. Eine vorangegangene Zugehörigkeit zu

einer Personengruppe ist *auch* anzunehmen, wenn eine Förderberechtigung nur wegen des Fehlens der Einwilligung nicht bestand. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der strechtl. Förderung bei Beziehern einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist die Erteilung der Einwilligungserklärung zu Beginn der Erwerbsminderungszeiten. Also fordert die Fin-Verw. die Nachholung der Einwilligung. Eine strechtl. Rückwirkung, dh. eine rückwirkende Zulagenberechtigung, wird nicht ausgelöst.

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit, deren Rente/Versorgung vor dem 1.1. 2002 begonnen hat.

Landwirte: Die Anpassung durch das JStG 2009 novelliert den (erst) durch das Eigenheimrentengesetz aufgenommen Satz 4 erneut. Grundsätzlich sollen förderungsberechtigt alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten und versicherungspflichtige Landwirte (= Alterssicherung) sein. Ohne die Anpassung wäre eine Ungleichbehandlung aufgetreten. Soweit rentenversicherungspflichtige Beschäftigte eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, (volle) Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Dienstunfähigkeit erhalten, soll das Absinken des Rentenniveaus durch die staatliche Förderung der privaten Altersversorgung kompensiert werden. Insoweit verlängert sich der Förderberechtigungsstatus über die tatsächliche Beendigung des rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hinaus bis längstens zum 67. Lebensjahr. Die verlängerte (= „fortdauernde“) Förderberechtigung kommt nunmehr systemgerecht auch den (alters-)versicherungspflichtigen Landwirten zu Gute.

Eine verfassungsrechtl. bedenkliche Ungleichbehandlung wurde somit frühzeitig erkannt und beseitigt.

Ende der Förderung: Die Förderung endet bei Eintritt in die Altersrente, bei Beendigung der Erwerbsminderungsrente/Dienstunfähigkeitsversorgung oder bei Vollendung des 67. Lebensjahres.

■ Absatz 1 Satz 5 (Keine Einbeziehung des Berufseinsteiger-Bonus in die Günstigerprüfung)

J 08-7 Dass die einmalig erhöhte Grundzulage iHv. 200 € bei der Günstigerprüfung unberücksichtigt bleibt, erscheint auf den ersten Blick als Ungleichbehandlung gegenüber anderen förderberechtigten Personen, die die Altersgrenze (ab Vollendung des 25. Lebensjahres) überschritten haben. UE handelt es sich um eine zulässige Ungleichbehandlung, damit der besondere Fördercharakter nicht verloren geht. Der Zweck der Erhöhung liegt in dem besonderen Anreiz für junge Leute, sich stärker frühzeitig um die Not-

wendigkeit einer Altersvorsorge zu kümmern. Dieser Zweck des sog. „Berufseinsteiger-Bonus“ rechtfertigt die Ungleichbehandlung.

■ Absatz 1 a Satz 2 (Neuregelungen über die Zulagennummer)

Zulagennummer: Haben Zulageberechtigte noch keine Zulagennummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2) erhalten, so haben die Förderberechtigten diese über die zentrale Stelle (§ 81a) zu beantragen (§ 10a Abs. 1a Satz 1). Diese Beantragungspflicht gilt nunmehr auch für die „fortdauernd Förderberechtigten“.

J 08-8

Einwilligung: Weiterhin muss auch der „fortdauernd Förderungsberechtigte“ fristgerecht, das heißt innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres (§ 88), die Einwilligung in das Verfahren erklären. Die Anlage AV wurde für den VZ 2008 angepasst.

Gleichbehandlung ausländischer Rentenversicherungspflichten: Die FinVerw. hat eine Förderung nicht nur bei gesetzlicher inländ., sondern auch bei ausländ. Rentenversicherungspflicht zugelassen (vgl. BMF v. 5.2.2008, BStBl. I 2008, 420 Rn. 9). Damit muss auch bei Erhalt einer Erwerbsminderungsrente einer ausländ. Rentenversicherung der inländ. Förderstatus weiterhin aufrechterhalten bleiben. Dieses Ergebnis muss zumindest innerhalb der Europäischen Union herbeigeführt werden. Ob dies auch bei Rentenversicherungspflicht in Nicht-EU-Staaten gilt, dürfte fraglich sein, da das fehlende Rentenniveau – bei Gleichbehandlung – durch inländ. Förderung ausgeglichen wird. Die ausländ. Pflichtversicherung muss jedenfalls den deutschen Alterssicherungssystemen entsprechen.

Erneute Einwilligung: Soweit ein bisher unmittelbar Förderberechtigter in den Versorgungsstatus „Erwerbsminderungsrentenbezieher“ wechselt, muss eine erneute Einwilligung gegenüber der die Versorgung anordnenden Stelle erklärt werden (§ 81a Satz 1 Nr. 5).

■ Absatz 2a (Neuregelungen zum Einwilligungserfordernis)

Günstigerprüfung: Der Zulagenanspruch und der gegebenenfalls ersetzende SA-Abzug stehen im Rahmen der Günstigerprüfung nebeneinander. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird die Zulage bei Gewährung des SA-Abzugs der tariflichen ESt. wieder hinzugerechnet (Abs. 2). Die gleichgestellten Förderberechtigten (Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2) mussten bisher eine schriftliche Einwilligung abgeben. Ohne diese Einwilligung wurde keine staatliche Förderung anerkannt. Dass die Einwilligung nun auch auf den SA-Abzug ab dem VZ 2010 ausgedehnt wird, erscheint sachgerecht. Mit VZ 2010 werden die Daten der „Riester-Rente“ nur noch elektronisch

J 08-9

§ 10a

Anm. J 08-9

verarbeitet. Damit die Günstigerprüfung usw. dann auch elektronisch vorgenommen werden kann, muss der SA-Abzug in die Einwilligungspflicht aufgenommen werden. Jeder Beitragszahler kann diese Einwilligung gegenüber dem Anbieter widerrufen.

Beide Ehegatten, unabhängig davon, ob sie beide unmittelbar förderberechtigt sind oder ob nur einer unmittelbar und der andere mittelbar förderberechtigt ist, müssen diese Einwilligung erteilen. Diese beidseitige Verpflichtung ist sachgerecht, da jedem der Ehegatten der SA-Abzug gesondert zusteht (Abs. 3 Satz 1). Dass der Zulagenantrag als Einwilligung gilt, erspart weiteren Verwaltungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass Stpfl., die die Zulage beantragen, auch – systemgerecht – die Einwilligung erteilen werden (Abs. 2a Satz 4). Dass diese gesetzliche Fiktion auf den mittelbar Zulagenberechtigten erweitert ist, entspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus (Abs. 2a Satz 5).

■ **Absatz 4 Satz 5 (Pflichtangaben bei Datenübermittlung)**

J 08-10 Die inhaltliche Umstellung der elektronisch zu übermittelnden Daten ist erforderlich und damit unzweifelhaft zulässig.

■ **Absatz 5 Satz 1 (Zeitliche Beschränkung der Papierform bei Bescheinigung)**

J 08-11 Die zeitliche Beschränkung der in Papierform auszustellenden Bescheinigung ist konsequent, wenn das elektronische Verfahren ausschließlich zur Anwendung kommen soll.

■ **Absatz 5 Satz 3 (Neuregelung der Fehlerkorrekturen)**

J 08-12 Für das „Riester-Verfahren“ muss für den Fall unzutreffender oder fehlerhafter Bescheinigungen eine spezielle eigenständige punktuelle Korrektornorm gesetzlich geregelt werden. Diese notwendige Regelung wird nun eindeutig auch auf die Altersvorsorgebescheinigung bezogen. UE handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung.

■ Absatz 5 Sätze 4–12 (Übermittlung und Korrektur von „Riester-Daten“)

Übermittlungspflicht: Die Übermittlungspflicht der „Riester-Daten“ vom Anbieter dient dem Bürokratieabbau und ist mit einer ausreichenden Übergangsfrist versehen. Dass der Beitragszahler vorher bezüglich seiner Daten einwilligen muss, ist selbstverständlich. Die Datenübermittlungsfrist nach Ablauf des Beitragsjahres bis zum 28.2. des folgenden KJ. erscheint auch ausreichend. Fehlende Einwilligungen können in ausreichender Zeit eingeholt werden. Bei Zulagenantragstellung im Dauerantragverfahren ist diese sogar entbehrlich und gilt als erteilt. J 08-13

Korrekturorm: Bei unzutreffenden oder fehlerhaften Daten *muss* der Anbieter *unverzüglich* durch entsprechende korrigierte Datensatzübermittlung Abhilfe schaffen. Eine Haftung des Anbieters für die Gewährung unzutreffender Zulagen oder einen nicht ordnungsgemäßen SA-Abzug ist entbehrlich, da nach der Korrektur des Datensatzes Steueransprüche gegenüber dem Beitragszahler „rückabgewickelt“ werden müssen (§ 10a Abs. 5 Sätze 11 und 12; § 90 Abs. 3). Das Konto des Beitragszahlers ist zu belasten.

Die dabei zu treffende Ermessenentscheidung („kann“) ist aufgrund der Verpflichtung zur gleichmäßigen Besteuerung (§ 85 Satz 1 AO) dahingehend reduziert, dass eine Korrektur erfolgen muss. Der Korrekturumfang ergibt sich aus den fehlerhaften Daten (= Punktkorrektur). Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO).

Die Frist beginnt für die Berechnung bzw. Festsetzung der *Zulage* mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Zulage entstanden ist, dh. mit Ablauf des Beitragsjahres (§ 170 Abs. 1 AO iVm. § 88). Die Festsetzungsfrist für die Rückforderung der Zulage beginnt mit Ablauf des Antragsjahres (§ 170 Abs. 3 AO iVm. § 89). Die Festsetzungsfrist endet frühestens in dem Zeitpunkt, in dem über den Zulagenantrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Abs. 3 AO). Dabei ist der Zugang der Anbieterbescheinigung (§ 92) bei dem Zulageberechtigten maßgebend.

Die Frist für den *SA-Abzug* beginnt grundsätzlich mit Ablauf des KJ., in dem die ESt. entstanden ist, also mit Ablauf des VZ (§ 170 Abs. 1 AO). Die Anlaufhemmung bei Abgabe der EStErklärung bis zum Ablauf des Erklärungsabgabjahres ist bei der Fristberechnung zu beachten (§ 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO).

§ 10a